visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

Selbstständig oder unselbstständig erwerbend?

Die Freude über den ersten Wettbewerbspreis ist anhaltend, die Verwirklichung des Kunstprojekts im öffentlichen Raum noch nicht an die Hand genommen und schon stellen sich wie aus dem Boden gewachsene Fragen: Bin ich selbstständig oder unselbstständig erwerbend? Wie verhält es sich mit jenen, die mir bei der Ausführung des Werks helfen und die ich bezahle?

Bildende Künstlerinnen und Künstler sind gegenüber der AHV in aller Regel selbstständig erwerbend. Sie erfüllen die im Sozialversicherungsrecht aufgestellten Kriterien: sie arbeiten nämlich unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und sie tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Soweit mal nachvollziehbar. Was das allerdings im Rahmen einer Auftragsproduktion heisst, ist in jedem konkreten Einzelfall abzuklären. Es gilt also nicht: für den einen oder anderen selbstständig tätig, immer selbstständig erwerbend.

Das wichtigste Kriterium für die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Unterordnung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unselbstständige Angestellte also, haben typischer Weise die Anordnungen eines Chefs zu befolgen. Zudem müssen sie sich zeitlich wie organisatorisch in einen betrieblichen Ablauf eingliedern und sie haben bestimmte zugewiesene Aufgaben zu erledigen. Ob ihrer Arbeit schliesslich Erfolg beschieden ist, interessiert die Vorgesetzten sicher schon, doch kommt es bei der rechtlichen Qualifikation eines Arbeitsverhältnisses nicht darauf an. Es genügt ein Tätigwerden im Sinne der Vorgaben. Ganz anders beim Werkvertrag, bei dem Kunstschaffende eben ein Werk schulden, also einen Arbeitserfolg, der einer Abnahme standhalten muss. Zwar ist die Auftraggeberin eines Kunstwerks berechtigt, Weisungen zu erteilen – etwa über den Zeitpunkt der Ablieferung, die Ausmasse oder die zu verwendenden Materialien. Dies jedoch nur im Rahmen der künstlerischen Gestaltungsfreiheit, welche sich die Kunstschaffenden in Verträgen mit den Auftraggebern möglichst vollumfänglich vorbehalten sollten.

Vorsichtige Arbeitgeber wie der Staat verlangen von den Kunstschaffenden, die ein Wettbewerbsprojekt ausführen, meist eine Bestätigung der Ausgleichskasse, wonach sie für eben dieses konkrete Projekt als selbstständig erwerbend gelten. Umsichtige Kunstschaffende verlangen dies von den Handwerkern in ihren Diensten auch, wollen sie sich später nicht mit einer AHV-Nachforderung konfrontiert sehen, bei der sie sowohl die Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge berappen müssen.

Regula Bähler

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Kriterien:
- eigenes Briefpapier und Werbeunterlagen
- Rechnungsstellung im eigenen Namen und auf eigenes Inkassorisiko
- unternehmerisches Risiko: Investitionen in eigene Infrastruktur (Computer, Atelier) und Arbeitsmaterialien freie Betriebsorganisation – zeitlich, örtlich; freie Auswahl der Arbeiten
- mehrere Auftraggeber (keine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem einzelnen Auftraggeber)